

Villa Kunterbunt e.V.
Der Vorstand
Holunderallee 26, 14624 Dallgow-Döberitz

20.07.2022

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

mit diesem Schreiben laden wir Sie herzlich ein zur

Mitgliederversammlung am 23.08.2022 um 18:00 Uhr ein.

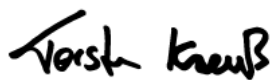
Die Mitgliederversammlung findet im Konferenzraum im Rathaus der Gemeinde Dallgow-Döberitz, Wilmsstr. 41, 14624 Dallgow-Döberitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vorstands
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit sowie Festlegung des Protokollführers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der zwei Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung:
Änderung des §1 Absatz (1) mit folgendem neuen Wortlaut „Der Verein führt den Namen „KiDDz e.V.“, Förderverein der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz.“,
Ersetzung von „Villa Kunterbunt“ durch „KiDDz“ in §5 Absatz 3, §11 Absatz 1 und §12 Absatz 1,
Umwandlung des §14 Absatz 3 in einen eigenständigen Satz am Ende der Satzung mit dem Wortlaut „Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.08.2022 angenommen.“
7. Verschiedenes

Eine Fassung der Satzung mit Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen finden Sie jeweils in einer Version mit und ohne Änderungshistorie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Kneuß

Torsten Kneuß
1. Vorsitzender

Nadine Göbelsmann
2. Vorsitzende

Matthias Heermant
Kassenwart

Satzung des „Fördervereins „~~Villa Kunterbunt~~KiDDz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „~~Villa Kunterbunt~~KiDDz e.V.“, Förderverein der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz.
- (2) Der Verein hat sein Sitz in 14624 Dallgow-Döberitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß bestimmte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere in den Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz.
- (6) Der Verein wahrt strikte Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft und Glauben, auch im Hinblick auf die religiösen und politischen Anschauungen einer Person, es sei denn, sie verstoßen gegen das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Der Förderverein setzt sich für die ideelle und materielle Förderung über den Rahmen der Etatmittel hinaus ein, insbesondere durch:
 - a) die Sammlung von Geld und Sachspenden,
 - b) die Anschaffung von Spielgeräten und Materialien,
 - c) die Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in den Kindertagesstätten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise,

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

- d) die Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätten,
 - e) die Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - f) die Verbesserung der Räumlichkeiten, ihrer Beschaffenheit und Ausstattung.
- (3) Der Verein strebt dabei eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören insbesondere die Erzieher/innen, der Träger und die Leitung der Kindertagesstätten und die Eltern.
- (4) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§ 4 Mittel des Vereins

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden jeglicher Art
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Eltern, deren Kinder in einer der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz untergebracht sind,
 - b) Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Erzieherkollegien
 - c) alle sonstigen Freunde und Förderer der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel seines Kindes/seiner Kinder in eine andere Abteilung des „~~Villa Kunterbunt~~KiDDz e.V.“ schriftlich innerhalb von vier Wochen dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären und nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod des Mitgliedes

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in keinem Fall.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder wenn es trotz zweimaliger Erinnerung/Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens noch nicht beglichen sind.

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

- (3) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag in Höhe von € 12,00 erhoben. Der Beitrag ist jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres fällig. Spenden sind erwünscht. Pro Mahnung sind € 3,00 Mahngebühren zu entrichten. Bei weiterer Säumigkeit kann ein gerichtlicher Mahnbescheid erfolgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge decken u.a. die allgemeinen Verwaltungsausgaben des Vereins. Solche Kosten werden im Kassenbericht des laufenden Jahres ausgewiesen. Und anteilmäßig im Folgejahr von den zur Verfügung stehenden Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen abgezogen.
- (3) Beiträge fördernder Mitglieder und Zuwendungen durch Sponsoren und Spendern werden zu gleichen Teilen auf die Unterkonten der Abteilungen/Kindertagesstätten verteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschluss über Zulassung oder Auflösung von Abteilungen
 - e) Beschlüsse zur Satzungsänderungen
 - f) Beschluss zu Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Außer zur Vorstands- oder Beiratswahlen muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf entsprechenden Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einen anderen Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wählen.
- (5) Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Sie führen in jedem Geschäftsjahr gemeinsam eine Kassen- und Buchführungsprüfung durch und fertigen hierüber ein Protokoll an. Aus gegebener Veranlassung können auch außerordentliche Kassen- und

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

Buchführungsprüfungen durchgeführt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Vereinssatzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (8) Vorgesehene Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Person des Protokollführers
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder per Anwesenheitsliste
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g) bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur in begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitglieder- und Beiratsversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Beiratsversammlung
 - d) Mitglieder des Beirates bzw. Ansprechpartner der Abteilungen können durch den Vorstand berufen werden
 - e) Buchführung, erstellen eines Jahresberichtes
 - f) Führung des Beitrags- und Spendenkontos
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen haben jeweils im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.03. der Amtsperiode zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, mit Mehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; in diesem Fall sind Beschlüsse einstimmig zu fassen. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll aufzuzeichnen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je zwei Mitgliedern aus jeder Abteilung des „**Villa KunterbuntKiDDz** e.V.“. Zusätzlich wird aus der mitgliederstärksten Abteilung ein weiteres Beiratsmitglied gewählt. Der Beirat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Zustimmung zu Ausgaben des Vereinsvermögens, die im Einzelfall € 250,00 und pro Geschäftsjahr € 750,00 übersteigen. Laufende Ausgaben des Geschäftsbetriebes sind davon ausgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates, die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der alte Beirat bis zur Neuwahl des neuen Beirats im Amt. Die Wahlen haben jeweils zwischen dem 01.01. und dem 31.03. des entsprechenden Kalenderjahres zu erfolgen. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt die Wahl des Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden während einer Amtsperiode zwei oder mehr Mitglieder des Beirates aus, ist unverzüglich die Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Neuwahl der ausgeschiedenen Beiratsmitglieder vorzunehmen.
- (3) Beiratsversammlungen finden mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung gehen an die Beirats- und Vorstandsmitglieder. Der Beirat muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- (4) An den Sitzungen des Beirates dürfen die Vorstandsmitglieder teilnehmen; sie haben auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Abteilung ein Beiratsmitglied sowie eine ungerade Anzahl stimmberechtigter anwesend ist. Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates bestimmen auf ihren Sitzungen einen Sitzungsleiter, der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt

§ 12 Abteilung

- (1) Für die im Verein nach §§ 2 und 3 zu verfolgenden Zwecke und Grundsätze bestehen Abteilungen. Die Abteilungen setzen sich aus der Elternschaft der in den Dallgower Kindertagesstätten betreuten Kinder zusammen, die ihre Mitgliedschaft zum „~~Villa-Kunterbunt~~KiDDz e.V.“ schriftlich erklärt haben. Die Abteilungen, die den Namen der jeweiligen Kindertagesstätte tragen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen oder aufgelöst werden. Abteilungsstatus kann nur erreicht werden, wenn mindestens drei Eltern Mitglieder im „~~Villa-Kunterbunt~~KiDDz e.V.“ sind. Eltern können in mehreren Abteilungen Mitglied sein, zahlen aber trotzdem nur einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte zwei Ansprechpartner für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die zugleich Mitglieder des Beirates sind. Die Ansprechpartner sind für den Kontakt zwischen ihrer Abteilung und den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Ansprechpartner haben das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Die Abteilungen verfügen über folgende Finanzrahmen:
 - a) jeden Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 12,00, wenn Eltern über ihre Kinder nur in einer Abteilung/Kindertagesstätte vertreten sind
 - b) sind zwei Kinder in zwei Abteilungen/Kindertagesstätten untergebracht, erhält jede Abteilung die Hälfte des Mitgliedsbeitrages
 - c) bei drei Kindern in drei Kindertagesstätten tritt entsprechend der Mitgliedsbeitrag usw.
 - d) Sach- und Geldspenden mit Zweckbestimmungen für eine Abteilung/Kindertagesstätte stehen auch nur dieser zu
 - e) allgemeine Geldspenden werden zu gleichen Teilen den Abteilungen gutgeschrieben
 - f) allgemeine Sachspenden werden altersgerecht und nach billigem Ermessen an die Abteilungen verteilt
 - g) über Haushaltsmittel in Höhe von € 125,00 pro Geschäftsjahr können die Abteilungen selber verfügen, sind aber zur Abrechnung mit dem Kassenwart verpflichtet. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und/oder des Beirates ausgegeben werden
 - h) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Termin zu erfolgen
 - i) die Abteilungsversammlung wählt die Ansprechpartner/Beiräte
 - j) über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem Kassenwart.

Anlage 1: Fassung mit Änderungshistorie

- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf einem gesondert eingerichteten Bankkonto gesammelt. Zeichnungsberechtigt für dieses Bankkonto ist der Vorstand.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über die Verwendung des aus den Beiträgen und Spenden angesammelten Vereinsvermögens zu den in den §§ 2 und 3 genannten Zwecken entscheidet der Vereinsvorstand in Abstimmung mit den Ansprechpartnern der Abteilungen. Hierbei dürfen die Ausgaben € 250,00 im Einzelfall und € 750,00 im ganzen Geschäftsjahr nicht übersteigen; andernfalls ist gemäß § 11 der Beirat zur Beschlussfassung einzuberufen. Davon ausgenommen sind die laufenden Verwaltungskosten.
- (5) Alle Ausgaben oder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen müssen durch Quittungen schriftlich belegbar sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Fall statt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ~~TT23.MM08.2022~~ TT23.MM08.2022 ~~ein~~ einstimmig angenommen.

Satzung des Fördervereins „KiDDz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KiDDz e.V.“, Förderverein der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz.
- (2) Der Verein hat sein Sitz in 14624 Dallgow-Döberitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß bestimmte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere in den Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz.
- (6) Der Verein wahrt strikte Neutralität im Hinblick auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft und Glauben, auch im Hinblick auf die religiösen und politischen Anschauungen einer Person, es sei denn, sie verstoßen gegen das Grundgesetz oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Der Förderverein setzt sich für die ideelle und materielle Förderung über den Rahmen der Etatmittel hinaus ein, insbesondere durch:
 - a) die Sammlung von Geld und Sachspenden,
 - b) die Anschaffung von Spielgeräten und Materialien,
 - c) die Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in den Kindertagesstätten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise,
 - d) die Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der

Anlage 2: Endfassung

- Anerkennung der Kindertagesstätten,
 - e) die Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - f) die Verbesserung der Räumlichkeiten, ihrer Beschaffenheit und Ausstattung.
- (3) Der Verein strebt dabei eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören insbesondere die Erzieher/innen, der Träger und die Leitung der Kindertagesstätten und die Eltern.
- (4) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§ 4 Mittel des Vereins

Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden jeglicher Art
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Eltern, deren Kinder in einer der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz untergebracht sind,
 - b) Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Erzieherkollegien
 - c) alle sonstigen Freunde und Förderer der Kindertagesstätten in Dallgow-Döberitz
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel seines Kindes/seiner Kinder in eine andere Abteilung des „KiDDz e.V.“ schriftlich innerhalb von vier Wochen dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären und nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig ist,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod des Mitgliedes

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in keinem Fall.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder wenn es trotz zweimaliger Erinnerung/Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens noch nicht beglichen sind.

Anlage 2: Endfassung

- (3) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag in Höhe von € 12,00 erhoben. Der Beitrag ist jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres fällig. Spenden sind erwünscht. Pro Mahnung sind € 3,00 Mahngebühren zu entrichten. Bei weiterer Säumigkeit kann ein gerichtlicher Mahnbescheid erfolgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge decken u.a. die allgemeinen Verwaltungsausgaben des Vereins. Solche Kosten werden im Kassenbericht des laufenden Jahres ausgewiesen. Und anteilmäßig im Folgejahr von den zur Verfügung stehenden Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen abgezogen.
- (3) Beiträge fördernder Mitglieder und Zuwendungen durch Sponsoren und Spendern werden zu gleichen Teilen auf die Unterkonten der Abteilungen/Kindertagesstätten verteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschluss über Zulassung oder Auflösung von Abteilungen
 - e) Beschlüsse zur Satzungsänderungen
 - f) Beschluss zu Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Außer zur Vorstands- oder Beiratswahlen muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf entsprechenden Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einen anderen Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wählen.
- (5) Vom Versammlungsleiter wird ein Protokollführer bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Sie führen in jedem Geschäftsjahr gemeinsam eine Kassen- und Buchführungsprüfung durch und fertigen hierüber ein Protokoll an. Aus gegebener Veranlassung können auch außerordentliche Kassen- und

Anlage 2: Endfassung

Buchführungsprüfungen durchgeführt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Vereinssatzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- (8) Vorgesehene Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Person des Protokollführers
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder per Anwesenheitsliste
 - e) die Tagesordnung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - g) bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben
- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur in begründeten Fällen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitglieder- und Beiratsversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Beiratsversammlung
 - d) Mitglieder des Beirates bzw. Ansprechpartner der Abteilungen können durch den Vorstand berufen werden
 - e) Buchführung, erstellen eines Jahresberichtes
 - f) Führung des Beitrags- und Spendenkontos
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Anlage 2: Endfassung

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen haben jeweils im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 31.03. der Amtsperiode zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, mit Mehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; in diesem Fall sind Beschlüsse einstimmig zu fassen. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll aufzuzeichnen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je zwei Mitgliedern aus jeder Abteilung des „KiDDz e.V.“. Zusätzlich wird aus der mitgliederstärksten Abteilung ein weiteres Beiratsmitglied gewählt. Der Beirat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Zustimmung zu Ausgaben des Vereinsvermögens, die im Einzelfall € 250,00 und pro Geschäftsjahr € 750,00 übersteigen. Laufende Ausgaben des Geschäftsbetriebes sind davon ausgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates, die Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der alte Beirat bis zur Neuwahl des neuen Beirats im Amt. Die Wahlen haben jeweils zwischen dem 01.01. und dem 31.03. des entsprechenden Kalenderjahres zu erfolgen. Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied des Beirates aus, erfolgt die Wahl des Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsperiode auf der nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden während einer Amtsperiode zwei oder mehr Mitglieder des Beirates aus, ist unverzüglich die Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Neuwahl der ausgeschiedenen Beiratsmitglieder vorzunehmen.
- (3) Beiratsversammlungen finden mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Beirat wird vom Vereinsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung gehen an die Beirats- und Vorstandsmitglieder. Der Beirat muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- (4) An den Sitzungen des Beirates dürfen die Vorstandsmitglieder teilnehmen; sie haben auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Anlage 2: Endfassung

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Abteilung ein Beiratsmitglied sowie eine ungerade Anzahl stimmberechtigter anwesend ist. Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates bestimmen auf ihren Sitzungen einen Sitzungsleiter, der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt

§ 12 Abteilung

- (1) Für die im Verein nach §§ 2 und 3 zu verfolgenden Zwecke und Grundsätze bestehen Abteilungen. Die Abteilungen setzen sich aus der Elternschaft der in den Dallgower Kindertagesstätten betreuten Kinder zusammen, die ihre Mitgliedschaft zum „KiDDz e.V.“ schriftlich erklärt haben. Die Abteilungen, die den Namen der jeweiligen Kindertagesstätte tragen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen oder aufgelöst werden. Abteilungsstatus kann nur erreicht werden, wenn mindestens drei Eltern Mitglieder im „KiDDz e.V.“ sind. Eltern können in mehreren Abteilungen Mitglied sein, zahlen aber trotzdem nur einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte zwei Ansprechpartner für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die zugleich Mitglieder des Beirates sind. Die Ansprechpartner sind für den Kontakt zwischen ihrer Abteilung und den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Ansprechpartner haben das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend vom Vorstand zu verlangen.
- (4) Die Abteilungen verfügen über folgende Finanzrahmen:
 - a) jeden Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 12,00, wenn Eltern über ihre Kinder nur in einer Abteilung/Kindertagesstätte vertreten sind
 - b) sind zwei Kinder in zwei Abteilungen/Kindertagesstätten untergebracht, erhält jede Abteilung die Hälfte des Mitgliedsbeitrages
 - c) bei drei Kindern in drei Kindertagesstätten dreht sich entsprechend der Mitgliedsbeitrag usw.
 - d) Sach- und Geldspenden mit Zweckbestimmungen für eine Abteilung/Kindertagesstätte stehen auch nur dieser zu
 - e) allgemeine Geldspenden werden zu gleichen Teilen den Abteilungen gutgeschrieben
 - f) allgemeine Sachspenden werden altersgerecht und nach billigem Ermessen an die Abteilungen verteilt
 - g) über Haushaltsmittel in Höhe von € 125,00 pro Geschäftsjahr können die Abteilungen selber verfügen, sind aber zur Abrechnung mit dem Kassenwart verpflichtet. Höhere Beiträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und/oder des Beirates ausgegeben werden
 - h) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Termin zu erfolgen
 - i) die Abteilungsversammlung wählt die Ansprechpartner/Beiräte
 - j) über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem Kassenwart.

Anlage 2: Endfassung

- (2) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf einem gesondert eingerichteten Bankkonto gesammelt. Zeichnungsberechtigt für dieses Bankkonto ist der Vorstand.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über die Verwendung des aus den Beiträgen und Spenden angesammelten Vereinsvermögens zu den in den §§ 2 und 3 genannten Zwecken entscheidet der Vereinsvorstand in Abstimmung mit den Ansprechpartnern der Abteilungen. Hierbei dürfen die Ausgaben € 250,00 im Einzelfall und € 750,00 im ganzen Geschäftsjahr nicht übersteigen; andernfalls ist gemäß § 11 der Beirat zur Beschlussfassung einzuberufen. Davon ausgenommen sind die laufenden Verwaltungskosten.
- (5) Alle Ausgaben oder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen müssen durch Quittungen schriftlich belegbar sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Fall statt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.08.2022 angenommen.